



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Übergabebeschreiben

An die
Sportstätten Oberstdorf
Roßbichlstraße 2 - 6
87561 Oberstdorf

Aktenzeichen: 31-641/1-01/18; A-1916
Sachbearbeiter: Herr Kellner
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-405
Fax-Nummer: 08321/612-67405
Zimmer-Nr.: 2.23
E-Mail: thomas.kellner@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 28.02.2019

Vollzug der Wassergesetze;

Maßnahmen im Rahmen der FIS Nordischen Ski Weltmeisterschaft 2021 in Oberstdorf:

- **Ertüchtigung/Erweiterung Beschneiungsanlage Langlaufzentrum „Ried“
und Heini-Klopfer-Skiflugschanze**
- **Errichtung Speicherteich „Riedwald“**
- **Wasserentnahme aus Stillach für Befüllung Speicherteich**

Anlagen:

- Planunterlagen
- Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Widerruf

Folgende Bescheide werden widerrufen:

- 23.10.1996, Az. 31-641/1-Tch/my: Wasserentnahme aus Stillach
- 03.04.2003, Az. 31-641/10-17/02-Tsch/Ge: Speicherteich (alt) und Wasserentnahme Stillach
- 05.04.2016, Az. 31-641/1-04/16-Pe: Änderung Situierung Schneitleitung

Stattdessen gelten die nachfolgenden Gestattungen.

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu
IBAN DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC BYLADEM1ALG
Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG
IBAN DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC GENODEF1SFO
Allgäuer Volksbank
IBAN DE78733900000000528188 BIC GENODEF1KEV
Deutsche Bank
IBAN DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC DEUTDEMM733

2. Planfeststellungsbeschluss Speicherteich (§ 68 WHG)

Der von der Sportstätten Oberstdorf eingereichte Plan, für die Errichtung eines Speicherteichs auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3028/16 und 3623/16, Gemarkung Oberstdorf, wird nach Maßgabe der Planunterlagen festgestellt.

3. Genehmigung Beschneigung (Art. 35 BayWG)

3.1 Die Sportstätten Oberstdorf erhält auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen die Genehmigung für Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen. Berührt davon sind die Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3021, 3028/16, 3028/19, 3028/21, 3268/4, 33440, 3340/1, 3341, 3457/2, 3555/4 und 3555/5, Gemarkung Oberstdorf.

3.2 Die Beschneigung der Langlaufloipen darf nur jeweils zwischen dem 01.11. und 31.03. des Folgejahres erfolgen.

3.3 Nicht von der Genehmigung erfasst, sind das Snowfarming und die ausschließlich hierfür vorgesehenen Anlagenteile.

4. Erlaubnis Gewässerbenutzung (Art. 15 WHG)

4.1 Die Sportstätten Oberstdorf erhält auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen die beschränkte, widerrufliche Erlaubnis, für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer (§ 9 Abs. 1 WHG) bzw. aus der Stillach. Die Benutzung dient der Befüllung des Speicherteichs. Die Entnahmestelle befindet sich im Bereich der Flur-Nrn. 3623/15 und 3025/16, Gemarkung Oberstdorf.

4.2 Die Gewässerbenutzung ist bis zum 31.03.2039 erlaubt.

5. Planunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (amtlicher Sachverständiger) mit den Genehmigungsvermerken (einschließlich der Roteintragungen für Änderungen und Ergänzungen) vom 20.08.2018 und 04.12.2018 sowie den Erlaubnisvermerken des Landratsamtes Oberallgäu vom 28.02.2018 versehen.

Beilagen Nr.	Plantitel	Maßstab
1	Technischer Bericht	-----
2	Übersichtskarte	1 : 50.000
3	Übersichtslageplan	1 : 2.000

4	Orthofotokatasterlageplan	1 : 500
5a	Längsprofil Speicherteich	1 : 250/250
5b	Querprofile Speicherteich	1 : 250/250
6a	Detailplan: Füll- und Entnahmebauwerk, HW-Überlauf	1 : 50, 1 : 10
6b	Detailplan: Regelprofil Speicherteich inkl. Dichtsaufbau und Folienanschluss	1 : 100, 1 : 50, 1 : 20
7a	Pumpstation Riedwald: Grundrisse EG, UG1, UG2, 3D-Ansichten	1 : 50
7b	Pumpstation Riedwald: Schnitte A-A bis E-E	1 : 50
8a	Wasserfassung Stillach: Grundriss, Schnitte, 3D-Ansichten	1 : 50
8b	Wasserfassung Stillach: Detaillageplan mit Schnitten	1 : 50
9a	Längsprofil Füllleitung	1 : 250/250
9b	Längsprofil Hochwasserüberlauf	1 : 250/250
9c	Längsprofil Grundablass	1 : 250/250
10	Hydraulikschema Pumpstation Riedwald	----
11	Verzeichnis der betroffenen Grundstücke	----

Stillach – 2-D-Abflussuntersuchung

ABU - 1	Erläuterungsbericht	----
ABU - 2	Übersichtskarte mit Untersuchungsgebiet	1 : 25.000
ABU - 3	Orthofotolageplan 2D-Abflussuntersuchung, Flächen IST: HQ100, HQ100wb, BHQ, HQextrem	1 : 2.500
ABU - 4	Orthofotolageplan 2D-Abflussuntersuchung, Wassertiefen IST: HQextrem plus Zuschlag	1 : 2.500
ABU - 5	Orthofotolageplan 2D-Abflussuntersuchung Wassertiefen PLAN: Hqextrem plus Zuschlag	1 : 2.500

Externe Planbeilagen – Kling Consult

KC I	Baugrundgutachten Teil I: Allgemeiner Teil	----
KC II	Baugrundgutachten Teil II: Neubau Schneiteich	----
KC I-1	Übersichtslageplan mit Untersuchungsstellen	1 : 1.000
KC I-2	Geologischer Übersichtsschnitt Süd-Nord	1 : 100
KC I-3	Einmessung Untersuchungsstellen – Profile	----
KC I-4	Zusammenstellung der bodenmechanischen Kennwerte	----
KC I-5	Prüfberichte – Chemische Analysen	----
KC I-6	Homogenbereiche für Lockergesteine	
KC I-7	Fotodokumentation	----
KC II-1	Detaillageplan Schneiteich Neu	1 : 500
KC II-2.1	Geotechnischer Schnitt Ostseite	1 : 100
KC II-2.2	Geotechnischer Schnitt Westseite	1 : 100

Externe schalltechnische Untersuchung - TECUM

Bericht 18.044.1/F	Überprüfung Geräuschmissionen, Anforderungen der Sportanlagenlärmenschutzverordnung – 18. BImSchV	----
Bericht 18.044.1/F	Nachtrag schalltechn. Überprüfung: Lage- u. Emissionsquellenplan	----

Beilagen Nr.	Plantitel	Maßstab
1	Technischer Bericht	-----
2	Übersichtskarte	1 : 50.000
3	Übersichtslageplan mit Orthofoto	1 : 2.000
4	Orthofotokatasterlageplan Speicherteich	1 : 500
5a	Anlagenschema Beschneiungsanlage Langlaufzentrum	---
5b-I	Anlagenschema Beschneiungsanlage I	---
5b-II	Anlagenschema Beschneiungsanlage II	---
5b-III	Anlagenschema Beschneiungsanlage III	---
6a	Pumpstation Riedwald: Hydraulikschema	---
6b	Druckerhöhungsstation: Flugschanze Hydraulikschema	---
7a	Pumpstation Riedwald: Grundrisse EG, UG1, UG2, 3D-Ansichten	1 : 50
7b	Pumpstation Riedwald: Schnitte A-A bis E-E	1 : 50
7c	Pumpschacht Skiflugschanze: Grundriss, Schnitt A-A, 3D-Ansichten	1 : 50
8	Rohr- und Kabelgraben: Regelquerschnitte 01 bis 10	1 : 20
9	Verzeichnis der betroffenen Grundstücke	---
---	Studie – Anbindung Fuggerhof / Halde	---

6. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für den Ausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verbote, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

6.1 Wasserwirtschaft

6.1.1 Speicherteich

6.1.1.1 Bauausführung, Anzeigepflicht

Für Planung, Bau und Betrieb des Speicherteiches gelten die Bestimmungen der DIN 19 700, insbesondere der Teile 10 und 11 (Talsperren).

Die Sportstätten Oberstdorf, Prinzregentenplatz 1 in 875561 Oberstdorf bzw. deren Rechtsnachfolger hat für die Dauer der Bauausführung einen verantwortlichen Bauleiter zu bestellen und dem Landratsamt Oberallgäu sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vor

Baubeginn schriftlich zu benennen. Dieser ist verantwortlich, dass alle Baumaßnahmen plan-, sach- und bedingungsgemäß - nach den geltenden Bestimmungen und anerkannten Regeln der Baukunst - ausgeführt werden.

6.1.1.2 Anzeige Beginn und Ende der Baumaßnahmen

Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Oberallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten rechtzeitig vorher anzuzeigen.

6.1.1.3 Geologische Baubegleitung

Die gesamten Erdarbeiten für den Bau des Speicherteiches sind von einem Geologen zu überwachen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Landratsamt Oberallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten in jeweils einer Fassung zu übergeben.

6.1.1.4 Material Dammbau

Für den Dammbau ungeeignetes Material darf nur in Abstimmung mit dem Landratsamt Oberallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten im nahen Umfeld eingebaut werden. Die Bodenschutzgesetze sind zu beachten.

6.1.1.5 Bauabnahme Speicherteich

Der Speicherteich ist von einem „Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft“ abzunehmen (Ziff. 6.7).

Es wird empfohlen, den Sachverständigen bereits zu Detailabnahmen, die während des Baus erfolgen müssen, hinzuzuziehen.

6.1.1.6 Bepflanzung

Eine Bepflanzung des Deiches im statisch erforderlichen Querschnitt ist nicht möglich. Außerhalb des statisch erforderlichen Deichquerschnittes sind in Abstimmung mit dem Geologen Bepflanzungen möglich. Eine entsprechende Bepflanzungsplanung muss dann zur Prüfung und Genehmigung dem Landratsamt Oberallgäu (Untere Natur-schutzbehörde) vorgelegt werden.

6.1.1.7 Unterhaltung

Die Unterhaltung obliegt dem Antragsteller.

6.1.1.8 Undichtigkeit

Bei Anzeichen von Undichtigkeit ist der Speicherteich unverzüglich mindestens bis zur Kote 831,00 müNN abzulassen. Hiervon ist das Landratsamt Oberallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu verständigen.

Die Teichdichtigkeit ist ständig zu beobachten und zu kontrollieren, um eventuelle Undichtigkeiten rechtzeitig zu erkennen. Näheres ist im Betriebsplan festzulegen.

6.1.1.9 Notentleerung

Die Notentleerungsleitung vom geplanten Speicherteich bis zum geplanten Sickerschacht im zu verfüllenden bisherigen Schneiteich ist in DN 300 auszuführen. Eine Drosselmöglichkeit ist vorzusehen.

Für die Notentleerung ist beim Landratsamt Oberallgäu ein gesonderter Antrag zu stellen, für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

6.1.1.10 Abdeckung

Für die Abdeckung der Abdichtungsfolie ist gebrochenes Kiesmaterial aufzubringen. Das Aufbringen von Rundkorn ist untersagt.

6.1.1.11 Zugang Gewässeraufsicht

Den Bediensteten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, des Landratsamtes Oberallgäu oder dessen Beauftragten ist das Betreten der Anlage zu Kontrollzwecken jederzeit zu gestatten und zu ermöglichen.

6.1.1.12 Erststau

Bei Erststau sind die Bestimmungen der DIN 19 700 Teil 10 unbedingt zu beachten.

6.1.1.13 Betriebsplan

Es ist ein Betriebsplan gem. den Bestimmungen der DIN 19 700 Teil 10 aufzustellen und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Oberallgäu zur Prüfung vorzulegen.

6.1.1.14 Schutz vor Erosion

Der nordseitige Dammfuß des Schneiteiches ist bis zu der HW-Kote des HQextrem plus Zuschlag (sh. Planbeilage 05 der 2D-Abflussuntersuchung der Stillach vom 12.07.2018) von 832,44 müNN gegen Erosion zu schützen.

6.1.1.15 Freibord

Der Freibord muss ganzjährig mindestens 1,20 m betragen.

Hinweise:

Von wasserwirtschaftlicher Seite ist keine Begutachtung bzw. Prüfung der geologischen Verhältnisse, der Bodeneignung und der Standsicherheiten vorgenommen worden.

Die Gefahr vor in den Teich gelangendes bzw. den Teich gefährdendes wild abfließendes Wasser kann auf der Grundlage der vorgelegten Planung nicht beurteilt werden. Inwieweit daher der Notüberlauf und die im Querschnittsplan 5b ersichtliche Flutmulde entlang des ostseitigen Dammes dafür ausreichend ist, kann ebenfalls nicht beurteilt werden.

Es wird empfohlen, entsprechende hydraulische Berechnungen vor Baubeginn zu erstellen und ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

6.1.2 Befüllung Speicherteich

6.1.2.1 Der Jahresbedarf darf nicht mehr als rund 49.080 m³ an Wasser betragen.

6.1.2.2 Die Füllmenge darf max.40.000 m³ betragen.

6.1.2.3 Nach dem Start der Beschneidung und der damit verbundenen Wasserentnahme aus dem Speicherteich, darf mit der **Nachbefüllung** unter Einhaltung der Mindestabflussmenge in der Stillach (Ziff. 6.1.3.2) begonnen werden.

6.1.3 Entnahmebauwerk, Wasserentnahme aus Stillach

6.1.3.1 Maximale Entnahmemenge aus Stillach und Dokumentation

- Die Entnahmemenge darf **maximal 65 l/s** betragen.
- Die Wasserentnahme ist zu dokumentieren und jährlich bis zum 01.05. dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sowie dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert vorzulegen.

6.1.3.2 Mindestabflussmenge Stillach

Die Mindestabflussmenge in der Stillach an der Entnahmestelle muss **ganzjährig 1.100 l/s** betragen.

6.1.3.3 Vorhaltung Baugerät an Entnahmestelle Stillach

Während der Bauphase des Entnahmebauwerkes, ist bei Vorhersage von starken Niederschlägen ein Bagger an der Baustelle vorzuhalten, damit im Bedarfsfall der zur Wasserhaltung erforderliche Ablenkdammbau unverzüglich abgetragen werden kann

6.1.3.4 Unterhaltung

- Die Unterhaltung 5 m oberhalb der Entnahmestelle obliegt auf der orographisch rechten Flussseite dem Betreiber der Beschneigungsanlage.
- Die durch das Entnahmebauwerk entstehende Erschwernis bei notwendigen Unterhaltungsaufwendungen an der Wildbachsperre ist vom Betreiber der Beschneigungsanlage zu tragen

6.1.4 Beschneigung / Beschneigungsanlagen

6.1.4.1 Dokumentation Beschneigung

Die Beschneigungen sind mit Datum, Uhrzeit Temperatur und Luftfeuchte zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Oberallgäu jeweils nach der Wintersaison bis zum 01.05. zuzuleiten.

6.1.4.2 Dokumentation Wasserentnahme für Beschneigung

Die Schneiwasserentnahme aus dem Speicherteich muss über einen **Wassermengenzähler** laufen. Die Aufzeichnung der Daten (Wassermenge, Datum und Uhrzeit) sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten jährlich, unaufgefordert zuzuleiten.

6.1.4.3 Zusätze für Beschneigung

Bei der Herstellung von künstlichem Schnee darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

6.1.4.4 Unterhaltung

Die Anlagenbestandteile sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die zum Schutz der Beschneigungsanlage/n erforderlich sind, hat der Antragsteller bzw. der Betreiber zu tragen.

6.1.5 Schneitleitungen und Pumpstation

6.1.5.1 Schneitleitungen

- Leitungsgräben der Füllleitung und der Entleerungsleitung bis zum geplanten Sickerschacht im Bereich des zu verfüllenden bisherigen Schneiteiches sind nach der Rohrverlegung unverzüglich wieder zu verfüllen. Das Abdecken der Gräben hat mit den vorher abgetragenen Grassoden zu erfolgen. Die Bodenschutzgesetze sind zu beachten.
- Bei der Überdeckung zwischen Oberkante Schutzrohr und Gewässersohle sind mindestens 1,50 m zu berücksichtigen.

6.1.5.2 Pumpstation „Riedwald“

Die Pumpstation ist für ein HQextrem plus Zuschlag (siehe Planbeilage 05 der 2D-Abflussuntersuchung der Stillach vom 12.07.2018) „hochwasserangepasst“ zu bauen. Unterhalb der Hochwasserkote

von 832,36 müNN zuzüglich 10 cm Freibord, dürfen keine Gebäudeöffnungen liegen.

6.2 Immissionsschutz

6.2.1 Die schalltechnische Untersuchung der Fa. TECUM vom 23.08.2018, Bericht-Nr. 18.044.1/F, sowie die Ergänzung vom 14.01.2019 zur Lage und Ausrichtung der Schallschirme mit Lageplan vom 11.01.2019, sind Bestandteil der Gestattung.

6.2.2 Zur Beschneigung der Langlaufloipen dürfen gleichzeitig nur maximal 45 Schneerzeuger betrieben werden.

6.2.3 Es ist eine **Betriebsanweisung** zu erstellen in der festgelegt wird, welche Schneerzeuger an welchen Schneestellen aufzustellen, und wie diese auszurichten sind, um die Lärmpegel auf die Nachbarschaft zu minimieren. Grundlage hierfür sind die Tabellen 2-1 und 2-2 auf den Seiten 11 und 12 der schalltechnischen Untersuchung der Fa. TECUM vom 23.08.2018, Bericht Nr. 18.044.1/F. Diese Betriebsanweisung ist unter Mitwirkung eines schalltechnischen Beratungsbüros sowie unter Berücksichtigung der aktuell einzusetzenden Schneerzeuger zu erstellen. Weichen die aktuell einzusetzenden Schneerzeuger in Lärmpegel und Richtwirkungscharakteristik wesentlich von den Annahmen der vorgenannten schalltechnischen Untersuchung ab, so ist die schalltechnische Untersuchung entsprechend zu überarbeiten. Die Betriebsanweisung ist beim Betrieb der Beschneigungsanlage zu beachten.

Den Sachgebieten 22 „Technischer Umweltschutz“ und 31 „Wasserrecht“ beim Landratsamt Oberallgäu, sind jeweils eine Ausfertigung der Betriebsanweisung auszuhändigen.

Hinweis:

Ein Austausch der Schneerzeuger gegen andere Fabrikate ist nur dann zulässig, wenn diese in ihrer Lärmemission und insbesondere auch in ihrem Abstrahlverhalten (Richtwirkungscharakteristik) vergleichbar sind.

6.2.4 Die gesamte Pump- und Kühlturmanlage ist nach dem Stand der Technik auf einen für die Nachbarschaft wirksamen, maximalen Schalleistungspegel von $L_{WAeq} = 98$ dB(A) zu begrenzen. Dies kann durch eine schallgedämmte Bauart der Anlagenteile oder auch durch den Anbau von Schallschutzwänden zur Einhausung der

lärmrelevanten Bauteile auf dem Dach des Gebäudes erfolgen (siehe Ziffer 9.1 auf Seite 15 der schalltechnischen Untersuchung der Fa. TECUM vom 23.08.2018). Die Geräusche dürfen weder impulshaltig noch tonhaltig sein (Ziffer 1.3.3 und 1.3.4 des Anhangs der 18. BImSchV).

6.2.5 Zur sicheren Einhaltung des Immissionsrichtwerts für seltene Ereignisse, nachts, an den Immissionsorten 2 und 3, sind vorzugsweise die Schneeerzeuger an den Schneestellen OF 105, OF 109 und OF 2 im Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu nehmen. **Alternativ** können an den vorgenannten Schneestellen Schallschirme (ggf. auch als temporäre Einrichtungen) errichtet werden, die eine wirksame Abschirmung auf die umliegenden Immissionsorte IO 2 und IO 3 sicherstellen. Diese Schallschirme sind gemäß der schalltechnischen Untersuchung der Fa. TECUM vom 23.08.2018, Bericht Nr. 18.044.1/F, Seite 8 und Anlage 5, sowie gemäß der Ergänzung vom 14.01.2019 einschließlich des Lageplanes vom 11.01.2019 auszugestalten (Lage, Ausdehnung, Höhe, Masse der Bauteile, usw.).

6.2.6 Falls nachgewiesen wird, dass die nachfolgend fixierten Immissionsrichtwerte nicht sicher eingehalten werden, sind weitere Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen z.B. die Einschränkung der Betriebszeit von besonders lauten Lärmquellen, der Austausch relevanter Schneeerzeuger gegen lärmreduzierte Modelle, die Verbesserung der Lärminderung an den relevanten Lärmquellen nach dem Stand der Technik, die Erweiterung von bestehenden Abschirmmaßnahmen und/oder die Neuerrichtung von weiteren Abschirmmaßnahmen.

6.2.7 Alle vom Betrieb der Beschneiungsanlage des Langlaufstadions im Ried ausgehenden Geräusche, einschließlich der Schneekanonen, der Pumpstationen, der Kühlaggregate, der Pistenpflege sowie des zurechenbaren Kraftfahrzeugverkehrs, dürfen an den nachfolgend genannten Immissionsorten in der Summe die folgenden, maximal zulässigen **Immissionsrichtwerte für Normaltage** nicht überschreiten:

- IO 1, Bergwachtgebäude, Fl.Nr. 3828/54: Außenbereich,
- IO 2, Wohnhaus Burgstallsteig 3 auf Fl.Nr. 3022/3: Außenbereich
- IO 3, Wohnhaus Burgstallsteig 4 auf Fl.Nr. 3014: Außenbereich
- IO 4, Wohnhaus Gebrgoibe 1 auf Fl.Nr. 3070: Außenbereich

tags außerhalb der Ruhezeit:	60 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeit:	55 dB(A)
nachts:	45 dB(A)

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Richtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

6.2.8 Alle vom Betrieb der Beschneiungsanlage des Langlaufstadions im Ried ausgehenden Geräusche, einschließlich der Schneeerzeuger, der Pumpstationen, der Kühlaggregate, der Pistenpflege sowie des zurechenbaren Kraftfahrzeugverkehrs, dürfen im Rahmen der seltenen Ereignisse an den nachfolgend genannten Immissionsorten in der Summe den folgenden, maximal zulässigen **Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse, nachts**, nicht überschreiten:

- | | |
|--|-----------------|
| ▪ IO 1, Bergwachtgebäude, Fl.Nr. 3828/54: | 49 dB(A) |
| ▪ IO 2, Wohnhaus Burgstallsteig 3 auf Fl.Nr. 3022/3: | 54 dB(A) |
| ▪ IO 3, Wohnhaus Burgstallsteig 4 auf Fl.Nr. 3014: | 52 dB(A) |
| ▪ IO 4, Wohnhaus Gebrgoibe 1 auf Fl.Nr. 3070: | 45 dB(A) |

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert, nachts, von 65 dB(A) nicht überschreiten.

Hinweis:

Um im Rahmen der seltenen Ereignisse die vorgenannten Richtwerte ausschöpfen zu können, müssen die nach dem Stand der Lärmschutztechnik möglichen Schallschutzmaßnahmen (siehe oben) realisiert werden. Die dadurch erzielten Beurteilungspegel wurden als die maßgeblichen Richtwerte fixiert. Nach gängiger Rechtsprechung ist die pauschale Ausschöpfung der Richtwerte nach § 5 (5) 18. BImSchV nicht zulässig.

6.2.9 Für den Fall, dass die Schneeerzeuger an den kritischen Immissionsorten durch tonhaltige Schallanteile gekennzeichnet sein sollten, bleibt die Forderung vorbehalten, diese Schneeerzeuger nur ausschließlich während der Tageszeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zu betreiben.

6.2.10 Die Ausschöpfung der oben stehenden Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse, nachts, ist an **nur maximal 18 Nächten innerhalb der Wintersaison** zulässig.

Hinweis:

Die Regelungen der 18. BImSchV, Sportanlagenlärmschutzverordnung (zuletzt geändert am 1.6.2017), insbesondere die Regelungen zur Bildung des Beurteilungspegels, sind ab dem 1.6.2017 durch die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ersetzt.

lungspegels im Rahmen der Messung (wie z.B. die Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit nach A 1.3.3 und A 1.3.4) sind zu beachten.

- 6.2.11 Bei den Messungen zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen ist der Abzug von 3 dB(A) für die Messunsicherheit nicht zulässig.
- 6.2.12 Alle Lärm erzeugenden Anlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten.
- 6.2.13 Beleuchtungsanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Beleuchtung auf die relevanten Bereiche des Betriebs beschränkt bleibt. Eine direkte Lichteinstrahlung oder eine relevante Raumaufhellung benachbarter Wohnräume ist durch geeignete Leuchtstärken, Lichtpunkthöhen und Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. auszuschließen.
- 6.2.14 Unzumutbare Einwirkungen durch Wasser, Schnee und Eis bei den auf den Schneeflächen angrenzenden Wohnungen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 BImSchG und deshalb unzulässig. Durch geeignete Maßnahmen sind unzumutbare Einwirkungen durch Wasser, Schnee und Eis auf die angrenzenden Wohnungen zu vermeiden.

6.3 **Naturschutz**

- 6.3.1 Für die Gesamtbaumaßnahme inklusive aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine qualifizierte ökologische Baubegleitung festzulegen. Eine Dokumentation der Umweltbaubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zeitnah (zumindest an jedem Monatsende) sowie nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen. Die ökologische Baubegleitung hat die Aufgaben der Information, Kontrolle, Beratung und Prüfung vor, während und nach der Bauphase in Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Handbuchs für Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen und Brückenbau (HVA F-StB) des BMI für Verkehr und digitale Infrastruktur zu übernehmen.

- 6.3.2 Der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind Bestandteil der Gestattung. Sämtliche Maßnahmen sind sach- und fristgerecht umzusetzen.
- 6.3.3 Die Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen sind spätestens im Herbst 2020 umzusetzen und durch die untere Naturschutzbehörde abzunehmen. Die Flächen sind der UNB im shape-Format zu übermitteln.
- 6.3.4 Das Baufeld ist im Herbst von Gehölzen zu räumen. Gehölze, die als Überwinterungsquartier für Fledermäuse dienen sind ausschließlich in der Aktivitätszeit der Tiere zu fällen.
- 6.3.5 Das Baufeld ist auf das Minimum zu begrenzen, angrenzende Strukturen und Biotopflächen sind mittels geeigneter Absperrvorrichtungen zu begrenzen. Die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist einzuhalten. Die Vorgaben des § 12 BBodSchV sind zu beachten.
- 6.3.6 Bodeneingriffe (Fräsen von Wurzelstöcken o. ä.) und Tiefbauarbeiten sind ausschließlich in der Aktivitätszeit von Alpensalamander und Haselmaus und außerhalb der Winterruhe vorzunehmen, so dass ein vorheriges Absammeln der Individuen aus dem Baufeld möglich ist.
- 6.3.7 Bearbeitete Flächen sind umgehend naturnah wieder zu begrünen. Oberboden ist mit Rasensoden abzutragen, fachgerecht zu lagern und wieder einzubauen. Die Begrünung mittels Heumulchsaat (und/oder Heudrusch), muss aus naheliegenden, artenreichen Flächen gewonnen werden.
- 6.3.8 An geeigneten Stellen erfolgt eine Habitataufwertung für den Thymian-Ameisenbläuling mittels Entwicklung typischer Raupen- und Futterpflanzen.
- 6.3.9 Ebenso sind sandig-kiesige Rohbodenstandorte mit den entsprechenden Strukturen (Totholz, Sandflächen, o.ä.) als Habitate für die Zauneidechse zu entwickeln. Die müssen als CEF-Maßnahmen - schon im Vorfeld der zu entwickelnden Ersatzhabitate für Zauneidechse und Haselmaus - in unmittelbarer räumlicher Nähe und für die Tiere selbstständig erreichbar sein.
- 6.3.10 Während der Bauzeit ist ein vorübergehender Teich fachgerecht anzulegen, um Amphibien ein Laichgewässer zu bieten. Unter Umständen sind geeignete Maß-

nahmen zum Schutz wandernder Amphibien im Bereich Baufeld – Stillach zu unternehmen.

- 6.3.11 Der geplante Speicherteich wird aufgrund geringer Wassertemperatur nicht mehr als Laichgewässer geeignet sein, die im LBP geplanten Ersatzgewässer sind fachgerecht anzulegen.
- 6.3.12 Baufelder sind mittels einseitig überwindbarem Reptilienzaun zu sichern, der Tieren, die sich im Baufeld befinden, die Möglichkeit gibt, dieses zu verlassen, aber ein Einwandern in das Baufeld verhindert.
- 6.3.13 Wartungsarbeiten dürfen nur sofort nach der Schneeschmelze und vor der Laichzeit der Amphibien oder in der Zeit v. 15.8.-30.9. durchgeführt werden. In der Laich- und Amphibienentwicklungszeit muss der Speicherteich minimal bespannt bleiben. Schneischächte sind amphibiensicher auszugestalten.
- 6.3.14 Der Betrieb der Teichumwälzung für die Wasserkühlung erfolgt in der Zeit vom 01.05. bis 01.09. eines Jahres nur ab 2.00 Uhr Nachts bei ausreichend tiefen Lufttemperaturen.
- 6.3.15 Die Loipentrassen sowie die Ränder der Rollerbahn sind zweischürig zu bewirtschaften. Der erste Schnitt erfolgt frühestens ab 01. Juli, der zweite im September eines Jahres. Das Mahdgut wird abgefahren, auf jede Art von Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet.
- 6.3.16 Im Rahmen des Verfahrens neu angelegte Lebensräume und Ausgleichsflächen sind zu sichern (Ankauf bzw. vertragliche Regelungen und Eintragungen ins Grundbuch zu Gunsten der zuständigen Naturschutzbehörde). Ihre langfristige (mindestens 20-25 Jahre) Pflege ist festzuschreiben.

6.4 **Fischerei**

- 6.4.1 Der Termin über den Beginn der Arbeiten am Gewässer, ist dem Fischereiberechtigten (Fischereiverein Oberstdorf e.V.) mindestens 14 Tage vorab schriftlich bekanntzugeben.
- 6.4.2 Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.

- 6.4.3 Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.
- 6.4.4 Eine Befüllung des Speicherteiches ist nur bei Überschreitung des MNQ_{Sommer} möglich. Dieser Mindestwasserabfluss in der Stillach entspricht einer Wassermenge von 1.100 l/s.
- 6.4.5 Die Wasserentnahme ist so zu konstruieren, dass erst ab einer Überschreitung des Mindestabflusses in der Stillach eine Wasserentnahme von maximal 65 l/s möglich ist (Ziff. 6.1.3.1).
- 6.4.6 Die Wasserentnahme ist durch einen Wassermengenzähler zu dokumentieren. Die Wasserentnahme ist bezogen auf Datum und Uhrzeit aufzuzeichnen.
- 6.4.7 Die Unterkante des Einlaufbauwerks ist mindestens 0,2 m über der Bachsohle anzuordnen.
- 6.4.8 Eine Rückführung von Sedimenten aus dem Schneiteich in die Stillach ist nicht statthaft.
- 6.4.9 Vor Beginn der Baumaßnahmen am Einlaufbauwerk ist eine Fischbestandsberingung durch den Fischereiverein Oberstdorf e.V. durchzuführen. Die Aufwendungen hierfür sind zu erstatten. Sofern sich im Speicherteich Fische ansiedeln, ist dem Fischereiverein zu ermöglichen, diese Fische in geeignete Gewässer umzusiedeln.

6.5 **Errichtung Pumpenhaus**

Abweichung:

Nach Art. 35 Abs. 3 BayBO muss jedes Kellergeschoss ohne Fenster mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen, gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinander liegende Kellergeschosse sind unzulässig. Eine Abweichung wird nach Art. 63 Abs. 1 BayBO mit der Maßgabe zugelassen, dass auf eine Rauchableitung aus den Untergeschossen verzichtet wird.

Begründung:

Aufgrund des Grundwasserspiegels gestaltet es sich bautechnisch schwierig die Lichtschächte für beide Untergeschosse herzustellen. Die Abweichung kann zugelassen werden, da es sich um ein reines Technikgebäude, welches nicht zum dauerhaften Aufenthalt durch Personen bestimmt ist, handelt. Es wird lediglich zu Wartungszwecken von Personen betreten. Über alle drei Geschosse steht das Pumpenhaus zudem über mehrere Öffnungen in Verbindung, wodurch die Rauchableitung auch über die Eingangstüre und ein Fenster im Erdgeschoss unterstützt werden kann.

- 6.5.1 Die Nachweise für die Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, sind durch einen Prüfsachverständigen gemäß PrüfVBau zu bescheinigen.

Die Bescheinigungen müssen vor Baubeginn der Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes Oberallgäu vorgelegt werden und an der Baustelle aufliegen **(Standsicherheitsnachweis I)**.

- 6.5.2 Vor Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen **(Standsicherheitsnachweis II)**.

6.6 **Belange Markt Oberstdorf**

- 6.6.1 Es sind emissionsarme Schneeerzeuger zu beschaffen.

- 6.6.2 Es müssen emissionsarme Kühlaggregate und Ausrüstung mit Schalleinhausung zum Einsatz kommen.

- 6.6.3 Die Eingrünung des Pumpenhauses muss allseitig, blickdicht und bis zur Oberkante der Kühlaggregate reichen.

- 6.6.4 Auf die nächtliche Beschneigung an den Zapfstellen Nr. 105 und 109 ist zu verzichten.

- 6.6.5 Die nächtliche Beschneigung darf maximal an 18 Schneitagen pro Winter erfolgen (Ziff. 6.2.10.).

6.7 Bauabnahme

Nach Fertigstellung sind die Baumaßnahmen gem. Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG von einem anerkannten „**Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft**“ abnehmen zu lassen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Oberallgäu - spätestens drei Monate nach Fertigstellung - in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

6.8 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse, wie auch im Interesse der Fischerei zum Schutz der Fischpopulation als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

7. Einschätzung Lawinengefahr

Die geplanten Maßnahmen für die Nord. Ski-WM 2021 sind bis auf eine Ausnahme nicht von Lawinen gefährdet. Dieser Bereich am nördlichen Hangfuß des Himmelschrofens ist der beiliegenden **Lawinenkarte** (siehe Anlage) blau eingekreist. Obwohl noch kein Lawinenabgang bis in diesem Loipenbereich dokumentiert ist, wird der Bereich von der Lawinenkommission Oberstdorf/Tal als potentiell gefährdet angesehen und liegt daher im Zuständigkeitsbereich der Lawinenkommission. Diese wird also je nach Schneesituation die Gefährdung des Bereichs beurteilen und in Extremfällen eine Sperrung der Loipe/n durch den Markt Oberstdorf empfehlen.

8. Entscheidung über Einwendungen

Einwendungen zum Thema „snowfarming“ werden hier nicht behandelt, da diese nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind und in einem eigenen Verfahren behandelt werden.

8.1 Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Die Einwendungen sind statthaft.

8.1.1 Der BN lehnt die Maßnahmen um die Nord. Ski-WM 2021 aus grundsätzlichen Erwägungen des Klima- und Naturschutzes ab. Mit den gestiegenen Ansprüchen an die Nord. Ski-WM 2021 und kommenden Sportveranstaltungen, ist mit neuen ökologischen Eingriffen und weiteren Flächenverbrauch zu rechnen, sowie dass technisierte Kunstlandschaften entstehen, welche mit umweltverträglichem Tourismus- und Sport in der Natur nicht vereinbar ist.

- *Bei der Planung wurde besonders darauf geachtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe werden ausgeglichen.*
- *Der Flächenbedarf orientiert sich an den technischen Vorgaben der Veranstalter. Die bestehenden Nutzflächen und die technische Infrastruktur der Nord. Ski-WM 2005 werden weiterhin genutzt, der zusätzliche Flächenbedarf wurde soweit möglich planerisch minimiert und betrifft überwiegend Flächen mit geringerem naturschutzfachlichem Wert.*

Ausgenommen der Bewertung der Einwendungen, geht der Appell generell an die Veranstalter von Sportevents und Anlagenbetreiber, besonnen mit den Ressourcen und der Umwelt umzugehen, sowie künftige Vorhaben zukunftsweisend für Natur und Bevölkerung und mit der gebotenen Rücksicht zu gestalten.

8.1.2 Der BN hält Folgendes für nicht vertretbar:

- den Eingriff in den Wasserhaushalt von Feuchtgebieten und in Gewässerlebensräume (Bachdurchlässe, Rohrverlegungen und Wasserfassung an der Stilllach)
 - *Der Bachdurchlass im Quellmoos dient der Verbesserung der Gewässerdynamik; dieser wurde wesentlich verkürzt.*

- *Eingriffe im Bereich „Egli-Hügel“ betreffen zwar Feuchtwiesen, sind aber im Wesentlichen durch Maßnahmen entstanden, welche schon mehrere Jahre zurück liegen.*
 - *Die Rohre werden nach den Regeln der Technik in frostfreier Tiefe (mind. 1,20 m Überdeckung) verlegt. Das Aushubmaterial wird vor Ort wieder für die Verfüllung verwendet.*
 - *Die neue Wasserfassung an der Stillach ist so konzipiert, dass die Entnahmemengen eingestellt und überwacht werden können. Aufgrund der Bauweise der Entnahmeeinrichtung kommen keine Fische und Amphibien zu Schaden.*
- Erweiterung des neuen Schneiteichs samt Beschneiungsanlage (4-fache Vergrößerung gegenüber altem Speicherteich)
 - *Die Wasserentnahmen aus der Stillach in Zeiten geringer Wasserführung werden auf das absolute Maß reduziert, dafür erfolgen größere Wasserentnahmen zu Zeiten größerer Wasserführung (z.B. Schneeschmelze im Frühjahr). Dieses Wassermanagement ist nur mittels größerem Speichervolumen möglich.*
 - *Der alte Schneiteich ist zu klein dimensioniert. Das geplante Fassungsvermögen ist notwendig, um den neuen Schneiteich zu jenen Zeiten komplett zu befüllen, in welcher eine Wasserentnahme für die Gewässerflora und -fauna unbedenklich ist.*

8.1.3 Der BN hält folgende Punkte für nicht berücksichtigt:

- Die Auswirkungen sind in den Unterlagen nicht ausreichend abgehandelt.
Die Planung entspricht den Vorgaben und stellt alle Punkte umfassend und detailliert dar. Diese wurden mit den Fachbehörden (Gutachter) abgestimmt.
- Die Verlegung der Rollerbahn ist in den Unterlagen nicht dargestellt.
Von der beabsichtigten Verlegung einer Rollerbahn hat das Landratsamt Oberallgäu erst beim Erörterungstermin Kenntnis erlangt; dies ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Bis dato liegt für dieses Vorhaben noch kein Antragseingang vor.

8.1.4 Für die speziell geschützte Arten reichen die Maßnahmen nicht aus:

- Alpensalamander: Das Absammeln der Alpensalamander muss von fachkundigem Personal vorgenommen werden, nicht aber von der Baufirma. Die Aktion darf vor und während der Bauarbeiten stattfinden.

Die gesamte Baumaßnahme wird durch eine ökologische Baubegleitung überwacht. Diese übernimmt auch das Absammeln der Alpensalamander vor baulich bedingten Bodeneingriffen.

- Koppe: Die Wasserentnahmeeinrichtung a. d. Stillach stellt für die Koppe (Kleinfisch) eine Gefahrenstelle dar, die in der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nicht ausreichend berücksichtigt ist.

Aufgrund der Bauweise der Entnahmeeinrichtung, kommen keine Fische und Amphibien zu Schaden. Der Schutz der Koppe wird garantiert durch:

- Große Öffnungsbreite, dadurch geringer Sog
- Gitter mit Stababstand 15 mm
- Unterkante Einlauf liegt 0,2 m über der Gewässersohle (die Koppe ist ein bodenlebender Fisch)

- Haselmaus: Bei der vorkommenden Population sind durch die Entfernung von Gehölzstrukturen bereits erhebliche Störungen gegeben, Tötungen sind zu befürchten. Die weitere spezielle und intensive Erfassung ist im Rahmen der Kompensationsplanung erforderlich:

Bei Gehölz-Kontrollen durch den Biologen im Sommer 2018 konnten weder arttypische Kugelnester noch Fraßspuren im Eingriffsbereich nachgewiesen werden. Erst das Aufhängen von Nistkästen bzw. Niströhren erbrachte den Nachweis einer adulten Haselmaus und eines Jungtieres südlich des bestehenden Speicherteichs beidseitig der Rollerbahn. In beiden Waldbereichen besteht ein Defizit an geeigneten Naturhöhlen aufgrund des noch relativ jungen Alters der Gehölze. Dies und die fehlende Konkurrenz von dominanteren Bischen (Siebenschläfer) dürften mit ursächlich dafür gewesen sein, dass die Nisthilfen so schnell angenommen wurden.

Im Rahmen des Vorhabens werden/wurden deshalb verschiedene Maßnahmen ergriffen, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko für potentiell vorkommende Haselmäuse zu minimieren. Hierzu zählen:

- *Verschiebung der Rodung auf einen Zeitpunkt nach der Hauptaktivität der Tiere;*
- *Beschränkung der Fällungen auf den notwendigen Umfang;*
- *Motormanuelle Fällung,*
- *Aufhängen von Spezial-Haselmauskästen (mind. 10 Stück) im Umfeld der bisherigen Nachweise;*
- *Schaffung eines gestuften Waldrandes an den verbleibenden Waldflächen. Die Maßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung überwacht und sind teilweise bereits umgesetzt.*

Entscheidung:

Die Einwendungen des BN sind größtenteils unbegründet. Bei teilweise kritischen Punkten, wird diesen mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen weitmöglichst abgeholfen.

8.2 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)

Die Einwendungen sind statthaft.

8.2.1 Der LBV lehnt die in die Eingriffe aus grundsätzlichen Erwägungen - auch des Klimaschutzes wegen - ab:

- *Stichwort Schneesicherheit: Prognosen gehen auf lange Sicht davon aus, dass Wintersport nur noch in höheren Regionen (> 1.600 m) möglich ist.*

Nach den Klimamodellen gibt es derzeit keine umfassende Prognose, wie sich die Schneegrenzen verschieben und in welchem Zeiträumen dies geschehen wird. Speziell für das Gebiet bei Oberstdorf ist keine sichere Vorhersage möglich. Ob in 20 oder 30 Jahren noch Wintersport in Lagen um 1.000 m möglich ist, kann nicht ausreichend und sicher prognostiziert werden.

- Der Aufwand (Wasser und Flächenverbrauch) ist zu hoch.

Siehe Begründung Ziff. 8.1.1 und 8.1.2.

- Es wird befürchtet, dass die Schneeproduktion ein Präzedenzfall für andere Gebiete ist.

Aufgrund des hohen Aufwands und der gesetzlichen Bestimmungen ist eher damit zu rechnen, dass das eine oder andere Skigebiet im Bayer. Alpenraum ertüchtigt wird, nicht aber komplett neue Lifte, Skitrassen und flächendeckende Beschneiungsanlagen entstehen. Auch im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Ertüchtigung einer bestehenden Anlage.

- Es steht die Befürchtung an, dass wertvolles Trinkwasser für den Speicherteich bzw. für die Beschneigung verwendet wird.

Für die Befüllung des Speicherteiches wird nur Wasser aus der Stillach verwendet. Das Einzugsgebiet für die Trinkwasserversorgung des Marktes Oberstdorf (samt Ortsteile) liegt im benachbarten Trettachtal.

- 8.2.2 Der LBV befürchtet, dass für die Beschneigung das Wasserdargebot nicht ausreichen könnte:

Die statistischen Aufzeichnungen der letzten Jahrzehnte weisen ein ausreichendes Wasserdargebot im Stillachtal aus.

- 8.2.3 LBV weist darauf hin, dass womöglich seltene Flechten, Moose und Farne betroffen sein könnten:

Dafür gibt es derzeit keine gesicherten Hinweise, die betroffenen Waldbereiche sind eher jungen Alters und weisen daher weder Biotopbäume noch eine nennenswerte Menge an Totholz auf.

- 8.2.4 Die Bedenken des LBV zur Thematik „Alpensalamander“, „Koppe“ und „Haselmaus“ decken sich weitgehend mit denen des BN:

Es wird auf die Einwendungen des BN verwiesen.

Entscheidung:

Die Einwendungen des LBV sind größtenteils unbegründet. Bei teilweise kritischen Punkten, wird diesen mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen weitmöglichst abgeholfen.

8.3 Deutscher Alpenverein e.V. (DAV):

Die Einwendungen sind statthaft.

8.3.1 Generell werden die Maßnahmen um die Nord. Ski-WM 2021 begrüßt, da die Wettbewerbe auch nachhaltige Effekte für Jugendarbeit und Breitensport haben. Jedoch der Werbeeffect für die Tourismusbranche und die konträren Auswirkungen auf zunehmende Ressourcenknappheit, sieht der DAV als kritisch an:

8.3.2 Der DAV verlangt ein fischökologisches Monitoring im Bereich der Wasserentnahme aus der Stillach:

Siehe Ziff. 8.1.4.

Zur Thematik der Fischpopulation und der baulich und technischen Umsetzung an der Wasserentnahmestelle fand zwischen dem Fischereiverein Oberstdorf e.V., der Fischereifachberatung Bezirk Schwaben, den Planern und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ein reger Austausch statt. Die gefundene Lösung berücksichtigt hat die Zustimmung aller, ein fischökologisches Monitoring geht über diese Verfahren hinaus und ist nach Ansicht der Fischereifachberatung Bezirk Schwaben nicht notwendig.

8.3.3 Der DAV setzt eine Überprüfung der Querbauwerke (Sohlschwellen) voraus, um die biologische Durchgängigkeit für Fische und aquatische Kleinstlebewesen zu gewährleisten:

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, hat die Absicht, die Stillach in weiten Abschnitten durchgängig zu gestalten.

8.3.4 Der DAV fordert die energietechnische Optimierung und ein Verkehrskonzept:

Fragen der örtlichen Infrastruktur (Verkehrslenkung und allgemeines Ressourcenmanagement) sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

8.3.5 Der DAV weist auf die Minimierung der Eingriffe zum Schutz der Quellmoore hin. Auf Drainagen ist zu verzichten. Die Ausgleichsmaßnahmen sind zu überwachen.

Siehe Ziff. 8.1.2.

8.3.6 Die Bedenken des DAV zur Thematik „Alpensalamander“, „Koppe“ und „Haselmaus“ decken sich weitgehend mit denen des BN.

siehe Ziff. 8.1.4.

- 8.3.7 DAV merkt an, dass das Vorkommen des „Thymian-Ameisenbläuling“ noch genau kartiert werden muss, um eine Gefährdung auszuschließen:

Der Thymian-Ameisenbläuling ist im Rahmen der Erstellung der saP bei vier Begehungen bei geeigneter Witterung kartiert worden, die Funde sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Bestands- und Konfliktplan) dargestellt. Der Falter kommt an mehreren mageren felsigen Bereichen mit Thymian-Beständen vor. Im Einzelnen sind das Magerrasen oberhalb der Schanze, die Waldsäume entlang der Loipe und der Bereich oberhalb des Quellstandortes. Teilhabitate werden durch die Baumaßnahme beeinträchtigt, eine Gefährdung der Gesamtpopulation besteht allerdings nicht. Festgelegte Vermeidungsmaßnahmen werden von der ökologischen Baubegleitung überwacht.

Entscheidung:

Die Einwendungen des DAV sind größtenteils unbegründet. Bei teilweise kritischen Punkten, wird diesen mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen weitmöglichst abgeholfen

8.4 Wandern und Erleben Allgäu e.V.

Die Einwendungen sind statthaft. Beim Erörterungstermin war kein Vereinsvertreter anwesend.

- 8.4.1 Der Verein Wandern und Erleben Allgäu e.V. nimmt Stellung zu den Themen „Beschneigungsanlage in Tallagen und hoher Wasser- und Energieverbrauch in Verbindung mit den klimatischen Verhältnissen“. Die Maßnahmen werden abgelehnt.

Siehe Einwendungen 8.1.1, 8.1.2, 8.2.1 und 8.2.2.

- 8.4.2 Der Verein Wandern und Erleben Allgäu e.V. befürchtet, dass durch das Abschmelzen der Kunstschnees der Bestand an Frühblühern abnehmen wird, und sich dadurch andere Pflanzen zum Ende des Frühlings vermehren (Stichwort: Vielfalt).

Ein Forschungsprojekt des SLF, Davos, zeigte in der Tat, dass auf Kunstschneepisten der Schnee zwei bis drei Wochen länger liegen bleibt als daneben. Der Beginn des Pflanzenwachstums wird dadurch verzögert. Als Folge der langen

Schneebedeckung kommen Pflanzen, die typischerweise an Orten mit sehr später Ausaperung wachsen (sogenannte Schneetälchenarten), auf Kunstschneepisten häufiger vor. Die verzögerte Entwicklung der Pflanzen durch die späte Ausaperung ist bis weit in den Sommer hinein feststellbar. (vgl. RIXEN et. al. 2002). Die im Langlaufstadion präparierten Kunstschneepisten sind zum einen größtenteils bereits Bestand und verlaufen zum anderen auf der asphaltierten Rollerbahn. Neu hinzukommende, beschneite Pistenabschnitte stellen einen Eingriff dar und werden in der Kompensationsberechnung – abhängig von Ausgangszustand und Erheblichkeit - berücksichtigt.

Entscheidung:

Die Einwendungen des Vereins Wandern und Erleben Allgäu e.V. sind größtenteils unbegründet. Bei teilweise kritischen Punkten, wird diesen mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen weitmöglichst abgeholfen.

8.5 Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV)

Die Einwendungen sind statthaft. Der Fischereiverein Oberstdorf e.V. tritt als offizieller Vertreter des LFV auf:

- 8.5.1 Zum Schutz des Fischbestandes fordert der LFV / Fischereiverein Oberstdorf e.V. in puncto Wasserentnahme bei zu geringen Restwassermenge in der Stillach, die wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung in den Speicherteich unter Vorbehalt zu stellen.

Die Mindestabflussmenge in der Stillach an der Entnahmestelle ist ganzjährig auf 1.100 l/s ausgelegt. Die Pegelstände der Stillach sind an unterliegenden Stellen über das Internet abrufbar. Am Ausleitungsbauwerk kann der Pegel (Marke Mindestabfluss) zudem kontrolliert werden. Dieser Bescheid steht daneben unter Vorbehalt, soweit sich neue Tatsachen ergeben (Ziff. 6.8) .

Entscheidung:

Der Einwand des LFV bzw. des Fischereivereins Oberstdorf ist insoweit unbegründet – siehe Inhalts- und Nebenbestimmungen.

9. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 5.450,00 € hat die Sportstätten Oberstdorf (Eigenbetrieb Markt Oberstdorf) zu tragen. Diese setzen sich zusammen aus:

- den Gebühren für die Gestattungen in Höhe von 5.425,00 €
- einer Auslagenpauschale (Porto, sächlicher Aufwand.) in Höhe von 25,00 €.

Die Auslagen für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (Sachverständigenkosten) wurden bereits zuvor erhoben und sind nicht mehr Gegenstand der Kostenentscheidung.

Gründe:

I.

Beschreibung:

Die Beschneigung erstreckt sich bislang auf für die FIS Nord. Ski-WM 2005 konzipierten Langlaufstrecken; mit eingebunden ist das Areal der Heini-Klopfer-Skiflugschanze.

Für die Durchführung eines effektiven und nachhaltigen Trainingsbetriebes mit Ausweitung des Loipennetzes, sowie die Ausrichtung der FIS Nordischen Ski-WM 2021 in Oberstdorf, ist u.a. die Ertüchtigung der bestehenden Beschneiungsanlage (FIS Nord. Ski-WM 2005) samt Erweiterung des Beschneiungsnetzes mit neuem Speicherteich und Wasserentnahme aus der Stillach geplant.

Umfang:

- Erweiterung Beschneigung Loipen und Skiflugschanze: Bereiche Ried, Burgstall und Zimmeroy, Flur-Nrn. 3021, 3028/16, 3028/19, 3028/21, 3268/4, 33440, 3340/1, 3341, 3457/2, 3555/4 und 3555/5, Gemarkung Oberstdorf,
- Verfüllung des alten Speicherteichs (Flächenintegration in das neue Langlaufstadion „Ried“). Stattdessen Errichtung und Einbindung des neuen Speicherteichs samt Pumpstation in den „Riedwald“, Flur-Nrn. 3028/16 und 3623/16; Gemarkung Oberstdorf.

- Errichtung einer neu konzipierten Entnahmestelle, für die Ableitung des Wassers aus der Stillebach zur Befüllung des Speicherteiches, unmittelbar oberhalb der Sohlschwelle, Bereich Flurnrn. 3623/15 und 3025/16, Gemarkung Oberstdorf; mit Änderung der Entnahmemenge.

Der Teil „Snowfarming“ ist nicht Bestandteil dieses Bescheides; hierfür wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt. Die hierfür vorgelegten Pläne und Erläuterungen lassen eine Entscheidung nicht zu. Sollte an diesem Teilverfahren festgehalten werden, ist ein gesonderter Antrag neu zu stellen.

Die Aufträge für die Erstellung der Planunterlagen und Untersuchungen erteilte die Sportstätten Oberstdorf dem Planungsbüro Klenkhart und Partner Consulting Z.T. GmbH, Absam (A/Tirol), dem Landschaftsarchitekturbüro Kiechle, Pfronten, und der Fa. TECUM, Ing.-Büro für Umweltechnik, Kempten (schalltechnische Untersuchung).

Am 20.07.2018 beantragte die Sportstätten Oberstdorf (Eigenbetrieb Markt Oberstdorf) die wasserrechtlichen Gestattungen für die o.g. Maßnahmen. Die vollständigen Planunterlagen für die Veröffentlichung des Vorhabens lagen dem Landratsamt Oberallgäu bis Mitte September 2018 vor.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 25.09.2019 (Anhörung nach Art. 73 BayVwVfG).

Die Umweltauswirkungen des Ausbaivorhabens wurden im Rahmen eines Umweltverträglichkeitsberichts ermittelt und gem. § 11 UVPG beschrieben. Der Bericht über die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung begründet sich auf den besonderen Schutz der vorkommenden Arten (§§ 44, 45 BNatSchG).

Zu dem Kreis der Beteiligten gehören:

das Wasserwirtschaftsamt Kempten, der Markt Oberstdorf, die Grundstückseigentümer, der Fischereiberechtigte (Fischereiverein Oberstdorf e.V.), die Fischereifachberatung Bezirk Schwaben, die Regierung von Schwaben, das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, die Lawinenzentrale des Landesamtes für Umwelt, die Sachgebiete 31 (Untere Naturschutzbehörde), 21 (Bauen) und 22 (Technischer Umweltschutz) beim Landratsamt Oberallgäu. Diese stimmen den Vorhaben unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zu.

Für die Belange des Naturschutzes erstreckt sich die Beteiligung auf folgende Verbände, Vereine und Schutzgemeinschaften:

1. Bund Naturschutz Bayern e.V.
2. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
3. Deutscher Alpenverein e.V.

4. Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.
5. Landesfischereiverband Bayern e.V.
6. Landesjagdverband Bayern e.V.
7. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
8. Wandern und Erleben Allgäu e.V.
9. Verein für Höhlen- und Karstforschung Bayern e.V.
10. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

Die Verbände, Vereine und Schutzgemeinschaften Nr. 1, 2, 3, 5 und 8 reichten Einwendungen und Stellungnahmen ein.

Die Ladung zum Erörterungstermin erging rechtzeitig und ordnungsgemäß an die o.g. Verbände, Vereine und Schutzgemeinschaften Nr. 1 bis 10 (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).

Am 28.01.2019 fand im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu die Erörterung gem. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG statt.

Anwesende:

- Fr. Wehnert, Bund Naturschutz Bayern e.V.
- Hr. Kuhn und Hr. Rohrmoser, Bund Naturschutz Bayern e.V., Ortsgruppe Oberstdorf
- Hr. Dr. Klotz, Hr. Weitnauer, Fischereiverein Oberstdorf e.V. für den Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Hr. Berkmann, Deutscher Alpenverein e.V.
- Hr. Werth, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Hr. Speigl, Sportstätten Oberstdorf, Eigenbetrieb Markt Oberstdorf (**Antragsteller**)
- Hr. Kyewski, Bauamt Markt Oberstdorf
- Planung und Untersuchung
 - Hr. Weiler, Klenkhart & Partner ZT GmbH
 - Fr. Dohmann, Fr. Grantzkow, Drees & Sommer AG
 - Hr. Kiechle, Landschaftsarchitektur Kiechle

- Behörde / amtliche Gutachter
 - Hr. Proksch, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten
 - Hr. Schuhwerk, Hr. Brunner, Wasserwirtschaftsamt Kempten
 - Hr. Mayrock (Ltr. Abt 3), Hr. Reitzner (Ltr. Abt I), Hr. Schiebel (SG-Ltr. 31 Naturschutz und Wasserrecht) Fr. Künstler und Fr. Heid (SG 31 Naturschutz), Hr. Kellner (SG 31 Wasserrecht), Landratsamt Oberallgäu

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Der Widerruf der Bescheide in Ziff. 1 ist nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG statthaft, da dieser in den jeweiligen Verwaltungsakten vorbehalten war, und die alten Anlagen durch die neuen Erweiterungsmaßnahmen so nicht mehr erhalten und genutzt werden.

Gewässerausbau

Die Herstellung eines Gewässers (§ 67 Abs. 2 WHG) bedarf grundsätzlich einer Planfeststellung (§ 68 Abs.1 ,WHG). Begründet ist dies durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 70 Abs.2 WHG, § 5 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG.

Die Planfeststellung kann gem. § 68 Abs. 3 WHG erfolgen, da keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen, bzw. das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet ist und andere Anforderungen nach WHG sowie sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen erfüllt werden. Im Ergebnis geht das Landratsamt Oberallgäu - unter Berücksichtigung und Wertung der vorgelegten Unterlagen - von der Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen aus.

Beschneigung

Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Herstellung und der Verteilung von künstlichem Schnee dienen, bedürfen laut Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayWG einer Genehmigung.

Die Genehmigung konnte erteilt werden, da zu erwarten ist, dass das Vorhaben bei Berücksichtigung der erlassenen Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Belange des Allgemeinwohls beeinträchtigt (Art. 35 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 WHG, Art. 20 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 BayWG).

Im vorliegenden Fall war eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayWG) notwendig. Im Ergebnis geht das Landratsamt Oberallgäu - unter Berücksichtigung und Wertung der vorgelegten Unterlagen - von der Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen aus.

Gewässerbenutzung

Für die Gewässerbenutzung bedarf es gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 12 WHG:

a) Versagensgründe nach § 12 Abs.1 Nr. 1 und 2 WHG liegen nicht vor:

1. Durch die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen nicht zu erwarten.
2. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind erfüllt.

b) Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG:

Ermessen wurde ausgeübt, alle relevanten Belange ermittelt und in die Entscheidung eingestellt, sowie der Bedeutung nach gewichtet und sachgemäß in Beziehung gesetzt.

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gem. § 27 i. V. m. § 3 Nr. 1 WHG werden eingehalten.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Gewässerbenutzung handelt, die nicht im öffentlichen Interesse liegt und die Durchführung ihr Vorhabens auch ohne gesicherte Rechtsstellung zuzumuten ist, kam die Erteilung einer beschränkten, widerruflichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG in Betracht.

Die Befristung der Erlaubnis richtet sich nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Allgemein

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) sind auf das unvermeidbare, minimale Maß reduziert. Die Eingriffe werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen in ausreichendem Maß ausgeglichen (§ 15 BNatSchG). Auf Grundlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§§ 44, 45 BNSchG), wird der besondere Schutz der vorkommenden Arten mit einbezogen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu stimmt den beantragten Maßnahmen zu.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen, die insbesondere zur Vermeidung und zum Ausgleich von schädlichen Gewässerveränderungen, wasserrechtlicher Anforderungen oder auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen ergehen, begründen sich auf § 13 WHG.

Im Rahmen des Ermessens sind alle relevanten Belange ermittelt, in die Entscheidung eingestellt, gewichtet und sachgemäß bezogen. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

Alle vorgebrachten und statthaften Einwendungen wurden einzeln behandelt. Die relevanten Belange wurden in Bezug gesetzt, gewertet und auf Begründetheit geprüft (Ziff. 7.1). Überwiegend sind die Einwende unbegründet. Da, wo die Einwende teilweise kritische Punkte berühren, sorgen Inhalts- und Nebenbestimmung dafür, dass diesen so weit als möglich entsprochen wird.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif Nrn. 8.IV.0 / 1.1.1.2 i.V.m. 1.2.3 (Wasserentnahme), 1.4.2 (Beschränkte Erlaubnis) 1.14.3.1 (Planfeststellung), 1.19 (Beschneigung) und 3.2 (Ermäßigung) des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Die Auslagen sind nach Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Hinweise:

Gewässerausbau:

- **Die Planfeststellung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme begonnen worden ist.** Die Frist kann vor Ablauf einmalig um höchstens fünf Jahre auf Antrag durch das Landratsamt Oberallgäu verlängert werden (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).
- Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
- Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Zudem werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Ausbauvorhabens und den durch den Plan Betroffenen geregelt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 BayVwVfG).
- Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG). Auf Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG wird hingewiesen.

Loipenschleife (nicht Bestandteil dieses Bescheides)

Während der Erörterung am 28.01.2018 hat das Landratsamt Oberallgäu erst Kenntnis davon erlangt, dass östlich der Zimmeroy-Brücke (vermutlich Flur-Nr. 3028/21) noch eine Loipenschleife geplant ist (Forderung der FIS). Hierfür ist ein eigener Antrag mit Unterlagen (einschließlich LBP, UVP und saP) einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfach 11 23 43,
Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

In Abdruck an:

Wasserwirtschaftsamt Kempten
Postfach 26 44
87416 Kempten
Az. 1.4-4544-OA 133-16190/2018

Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Alpsee-Haus, Seestr. 10
87509 Immenstadt

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Vogelmannstr. 6
87700 Memmingen

Landesfischereiverband Bayern e.V.
Mittenheimer Str. 4
87764 Oberschleißheim

Deutscher Alpenverein e.V.
Von-Kahr-Str. 2-4
80977 München

Wandern und Erleben Allgäu e.V.
Scheibener Str. 25
88171 Weiler im Allgäu

Fischereifachberatung
Bezirk Schwaben
Mörgener Straße 50
87775

Hr. Dr. Michael Klotz
c/o Fischereiverein Oberstdorf e.V.
Stillachstraße 11 b
87561 Oberstdorf

Rechtlerverein Oberstdorf e.V.
Roßbichlstr. 2
87561 Oberstdorf

Markt Oberstdorf
Baumt, Hr. Kyewski
Prinzregenten-Platz 1
87561 Oberstdorf

Lawinenschutzkommission
beim Markt Oberstdorf
Ordnungsamt, Hr. Merten
Prinzregenten-Platz 1
87561 Oberstdorf

Lawinenwarnzentrale
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Hr. Fischer
Heißstraße 128
80797 München

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
Adenauerring 97, 87439 Kempten
Kemptener Str. 39, 87509 Immenstadt

Klenkhart & Partner Consulting ZT GmbH
Salzbergstr. 15
A 6067 Absam / Tirol

Landschaftsarchitektur Kiechle
Stapferweg 10
87459 Pfronten

Landratsamt Oberallgäu

- Abt. 1 Finanzen, Liegenschaften, Tief- und Hochbau
- SG 31 Naturschutz
- SG 22 Techn. Umweltschutz
- SG 21 Bauen

Im Hause

Zum Wasserbuch